



Es wird durchgängig die männliche Form verwendet. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten

# **Besuchskonzept**

in Verbindung mit der COVID-19 Pandemie

## **Fachpflegeeinrichtung Haus Dänischer Wohld**

*„Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge“*  
Bundeskanzlerin A. Merkel am 18.03.2020

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	1 von 12



Änderung zur Vorversion in **rot**, Streichungen sind nicht gekennzeichnet

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Vorwort .....	3
2	Risikobewertung .....	4
2.1	Abstands- und Hygienemaßnahmen .....	4
2.2	Umgang mit Angehörigen bei Besuchen .....	4
	Persönliche Schutzausrüstung .....	5
	(Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), in Kraft ab 19. März 2022) .....	6
2.3	Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung .....	6
2.4	Zusammenfassung der Risikobewertung:.....	8
3	Abweichungen von den Besuchsregelungen .....	9
4	Alternativen zur Kontaktaufnahme.....	9
5	Ausblick.....	10
6	Links.....	10
	Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben .....	11

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	2 von 12



## 1 Vorwort

Liebe Angehörige,  
liebe Betreuer und Freunde der Einrichtung,

mit Datum 04.05.2020 haben wir erstmals vom Landkreis Rendsburg-Eckernförde die Anordnung erhalten, im Zuge der *Allgemeinverfügung über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) auf dem Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde* vom 02.05.2020 ein Besuchskonzept zu erstellen. Durch dieses Besuchskonzept sollte sichergestellt werden, dass unsererseits geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen für mögliche Ausnahmen vom zwischen dem 14.03.2020 und 15.06.2020 behördlicherseits geltenden Betretungs-, und Besuchsverbot unserer Einrichtung getroffen wurden. Das grundsätzliche Betretungs-, und Besuchsverbot wurde mit Wirkung zum 15.06.2020 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgehoben, so dass die Betretung der Einrichtungen unter Auflagen bzw. speziellen Vorgaben wieder möglich ist.

**Trotz steigender Infektionszahlen in Schleswig-Holstein, aber scheinbar weniger schwerer Krankheitsverläufe durch die Omikron-Variante sowie einer hohen Impfquote haben wir unser Besuchskonzept aktuell zum 21.03.2022 angepasst.**

Dabei haben wir uns weiterhin an den „Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein zu orientieren, welches die entsprechenden Mindestvorgaben für die zu erstellen den Besuchskonzepte vorgibt und was mit Datum **19.03.2022** aktualisiert wurde.

Ziel ist es dabei, unter Aufrechterhaltung des höchstmöglichen Infektionsschutzes, der sozialen Isolation der Bewohner\*innen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen entgegenzuwirken. Selbstverständlich verfolgen auch wir dieses Ziel, allerdings sind die Rahmenbedingungen und Auflagen, die für uns als stationäre Einrichtung damit verbunden sind zum Teil nicht nachvollziehbar bzw. aus unserer Sicht nicht geeignet, dieses Ziel zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu erreichen.

So ist weiter davon auszugehen, dass das Infektionsrisiko durch den Wegfall des allgemeinen Betretungs-, und Besuchsverbotes für unsere Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen steigen wird. Zwar schützt die Impfung in den meisten Fällen vor einem schweren Verlauf der Erkrankung, jedoch nicht vor einer Ansteckung. Auch ist bisher nicht ausreichend gesichert, inwiefern der verabreichte Impfstoff gegenüber der Omikron-Variante wirkt. Dass muss zu diesem Zeitpunkt uns und allen an der Versorgung und Betreuung unserer Bewohner\*innen Beteiligten bewusst sein.

Selbstverständlich werden wir im Sinne unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen weiterhin mit aller Kraft den Spagat zwischen bestmöglichem Infektionsschutz und der Notwendigkeit und dem Bedürfnis unserer Bewohner\*innen und Angehörigen nach Kontakt und Zuwendung versuchen. Zum einen, damit keine/r unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen an Covid 19 erkranken oder sterben und zum anderen eine Trennung unserer Bewohner\*innen von ihren lieben Angehörigen und/oder Bezugspersonen keine negativen Auswirkungen hat.

Mit diesem Besuchskonzept und unserer darin enthaltenden Risikobewertung der aktuellen Situation unter den gegebenen Rahmenbedingungen versuchen wir, diese „Herausforderung“ bzw. diesen „Spagat“ im Folgenden für alle Beteiligten möglichst transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Selbstverständlich wird dieses Konzept auch unseren Bewohnerfürsprechern zur Kenntnis überreicht und wir befinden uns in intensivem Austausch mit der Bewohnervertretung über die aktuelle Situation in der Einrichtung.

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	3 von 12



## 2 Risikobewertung

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Menschen und gerade den in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter-, und Interessensabwägung mithilfe einer Risikobewertung getroffen werden.

Hierzu haben wir unter Berücksichtigung der neuen Corona Regeln die „*Handlungsempfehlungen für Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege*“ des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein zum wiederholten Male einer internen Risikobewertung unterzogen, welche wir im Ergebnis im Folgenden vorstellen:

### 2.1 Abstands- und Hygienemaßnahmen

#### Empfehlung:

*„Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können.“*

*„Bewohner\*innen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen. Ausnahmen sind zu begründen. Die Belange der Besucher\*innen (z.B. bei Berufstätigen) sind angemessen zu berücksichtigen.“*

#### Ergebnis der Risikobewertung:

In unserer Einrichtung leben zu einem Großteil Bewohner\*innen, die aufgrund ihrer Erkrankungen weder in der Lage sind, Hygienemaßnahmen, noch die geltenden Abstandsregelungen zu verstehen und einzuhalten. Die Bewohner\*innen bewegen sich nach wie vor frei innerhalb der Einrichtung und im beschützenden Außenbereich. Aus diesem Grunde können wir nicht sicherstellen, dass Abstands- und Hygienemaßnahmen von bzw. für Besucher\*innen eindeutig und sicher gewährleistet werden können. Eine dahingehende Freiheitseinschränkung unserer Bewohner\*innen kommt für uns selbstverständlich nicht infrage. Wir werden Sie daher gerne zum Bewohnerzimmer begleiten, wenn ein Besuch dort gewünscht wird, um den Weg dorthin möglichst kontaktarm zu gestalten.

### 2.2 Umgang mit Angehörigen bei Besuchen

#### Empfehlung:

*„Besucher\*innen dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV1 sind und einen aktuellen Testnachweis (24 Std. bei Antigen-Schnelltest; 48 Std. bei PCR-Test) mit sich führen. Dies gilt auch für Besucher\*innen, die vollständig geimpft oder genesen sind.*

*Externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr in Verzug oder Vorliegen eines Härtefalles betreten, müssen nicht getestet sein. Dies umfasst auch den Fall, dass die Einrichtung ohne Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten wird (z.B. Paketboten) sowie Einsatzkräfte des Rettungsdienstes.“*

*Die Einrichtungen sind verpflichtet, entsprechende Testungen anzubieten und durchzuführen. Die Testungen müssen mindestens an drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden angeboten werden. Mindestens einer dieser Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen.*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	4 von 12



## BESUCHSKONZEPT COVID-19 HAUS DÄNISCHER WOHLD

GELTUNGSBEREICH  
PFLEGE

QMH Nr. A1-1

### Ergebnis der Risikobewertung:

Auf Basis der „Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gilt nunmehr folgende Besuchsregelung:

Die Besucher\*innen werden nach vorheriger telefonischer Terminvergabe, oder per Mail in der Verwaltung registriert. Die Kontakterfassung entfällt.

### Achtung:

Die in diesem Konzept beschriebene Besuchsregelung gilt nur für Zeiträume, in denen es kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Bei Auftreten von Infektionen kann die Besuchsmöglichkeit in Abstimmung mit bzw. durch das örtliche Gesundheitsamt ggf. wieder eingeschränkt oder ausgesetzt werden.

Ein Besuchsausschluss für einzelne Wohnbereiche ist nach Bewertung des Gesundheitsamtes möglich.

Aus aktuellem Anlass und steigenden Inzidenzen hat die Einrichtungsleitung entschieden:

Es gilt seit dem 22.11.2021 auch für vollständig geimpfte oder genesene Besucher ein tagesaktueller negativer Test. Betreten der Einrichtung ist nur mit einer FFP2-Maske möglich, zudem ist seit dem 29.11.2021 maximal ein/e Besucher\*innen pro Termin am Tag erlaubt. Jeder Bewohner kann am Tag einen Besuchstermin bekommen, der eine Stunde andauern kann.

### **Persönliche Schutzausrüstung**

#### Empfehlung:

*„Die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a zu tragen“*

*„Besucher\*innen tragen während des Aufenthaltes innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen der Einrichtung eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N 95, KN95, P2, DS2 oder KF94; eine einfache medizinische Maske reicht nicht aus. Die Besucher\*innen sollten außerdem gebeten werden, zum Schutz der vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner von den Ausnahmemöglichkeiten, die über § 2a Satz 2 der Corona-BekämpfungsVO gegeben sind, nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen, um das durch die FFP2-Maskenpflicht erhöhte Sicherheitsniveau zu gewährleisten. In Fällen, in denen von den Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist. 3 sollen alternative Schutzmaßnahmen genutzt werden, z.B. (mobile) Schutzwände aus Plexiglas.“*

*„Es wird empfohlen, dass auch Bewohner\*innen bei Kontakt mit Besucher\*innen während der Besuchszeit in Innenräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung – vorzugsweise der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 – tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.“*

*„Bewohner\*innen haben das Recht, auch mit den Besucher\*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten.“*

*„Externe Personen, die nicht von Nummer 5 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2a Satz 2 gilt entsprechend.“*

*„Angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen mindestens dreimal wöchentlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	5 von 12



**BESUCHSKONZEPT  
COVID-19  
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH  
**PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

*die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein“*

*„Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 3 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 5 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen; die Testungen von externen Personen sind mindestens an drei Tagen pro Woche jeweils mindestens für die Dauer von drei Stunden anzubieten, wobei mindestens einer dieser Testzeiträume am Wochenende vorzusehen ist.“*

*(Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO), in Kraft ab 19. März 2022)*

Ergebnis der Risikobewertung:

Unsere Bewohner tolerieren nur im Einzelfall das Tragen einer Mund-, und Nasen-Maske, so dass auch hier im Ergebnis ein höchst möglicher Infektionsschutz der Besucher\*innen durch uns als Einrichtung leider nicht sichergestellt werden kann und somit nach Möglichkeit die körperliche Nähe bei einem Besuch verzichtet oder dieser auf ein Minimum beschränkt werden sollte.

Demnach besteht weiterhin folgende Regelung:

- Angemeldete Besucher bringen zum Besuchstermin einen Nachweis über ein tagesaktuelles negatives Covid 19 Testergebnis mit, oder lassen sich in der Zeit von 8:00-11:00 Uhr in der Einrichtung testen (tägliches Angebot).  
Besucher\*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 nachweisen (Impfpass oder Genesenennachweis), dürfen die Einrichtung seit 22.11.2021 nur mit negativen Testergebnis betreten.“
- Eigens durchgeführte Selbsttests können wir leider nicht akzeptieren. Es besteht die Möglichkeit, sich täglich in der Zeit von 08.00 Uhr- 11.00 Uhr kostenfrei in der Einrichtung testen zu lassen, alternativ kann selbstverständlich auch eine mobile Corona Teststation aufgesucht werden. Wenn Sie sich bei uns testen lassen, geben wir Ihnen eine Kopie der Bescheinigung gerne zur weiteren Verwendung mit. Eine Pflicht für Einrichtungen, Testungen anzubieten und durchzuführen, besteht nicht.“
- Das Tragen eines „eigens mitgebrachten“ Mundschutzes ist während der Besuche untersagt. Dafür wird den Besucher\*innen durch die Einrichtung eine FFP2 Maske für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt, ebenso Händedesinfektionsmittel. Die Maske ist nach dem Besuch zu verwerfen.
- Sofern das Tragen eines MNS von unseren Bewohner\*innen nicht möglich ist, sollte im Sinne des Infektionsschutzes grundsätzlich auf körperliche Nähe zu/m Bewohner\*in verzichtet oder diese auf ein Minimum beschränkt werden.

**2.3 Begleitung der Besucher/Besuchszeiten/Terminierung**

Empfehlungen:

*„Besuche sollen möglichst terminlich angemeldet werden und können grundsätzlich nur abgelehnt werden, wenn die notwendigen allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Größe und Kapazitäten der Einrichtung nicht mehr eingehalten werden können.“*

*„Bewohner\*innen ist in der Regel täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten zu ermöglichen. Ausnahmen sind zu begründen. Die Belange der Besucher\*innen (z.B. bei Berufstätigen) sind angemessen zu berücksichtigen.“*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	6 von 12



**BESUCHSKONZEPT  
COVID-19  
HAUS DÄNISCHER WOHLD**

GELTUNGSBEREICH  
**PFLEGE**

QMH Nr. A1-1

*Besuche sind grundsätzlich auch in den Bewohner\*innenzimmern zu ermöglichen. Bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner\*innenzimmer grundsätzlich im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in zur Wahrung der Privatsphäre anzustreben.*

*Zusätzlich kann ein Besuchsraum vorgehalten werden (Eignung eines Besuchsraumes: nach Möglichkeit Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss mit zwei Zugängen und ausreichender Belüftungsmöglichkeit, angemessene Größe, Privatsphäre beachten).“*

*Bewohner\*innen haben das Recht, auch mit den Besucher\*innen die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln der Corona-BekämpfVO, die für die Gesamtbevölkerung gelten.*

Ergebnis der Risikobewertung:

Diese Empfehlungen stellen die Einrichtung aufgrund der räumlichen und personellen Möglichkeiten, der nötigen Maßnahmen des Infektionsschutzes in Verbindung mit unserem besonderen Klientel sowie dem überaus verständlichen Wunsch nach Kontakt vor eine große Herausforderung.

Unsere Bewohner\*innen sind zu einem Großteil aufgrund Ihrer gerontopsychiatrischen Erkrankungen kognitiv nicht in der Lage, die Hygienevorgaben zu verstehen und umzusetzen. So ist es uns für den Großteil unserer Bewohner leider nicht möglich, die Empfehlungen der Behörden im Hinblick auf „*pädagogisch-didaktischen Ansätze der Leistungserbringung zu beschreiben, die einzelfallorientiert eine Begegnung mit ihren Angehörigen ermöglichen, z.B.*

- *Bewohnerorientiertes Einstudieren von Hygienepraktiken zur schrittweisen Erhöhung der Verhaltenskontingenz,*
- *Positive Verstärkungen nutzen bei erfolgreicher Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen,*
- *Peer Mentoring etablieren; Mitbewohner\*innen mit entsprechenden Fähigkeiten unterstützen kognitiv stärker eingeschränkte Bewohner\*innen beim Einüben von Hygiene- und Abstandsregelungen,*
- *Alternative Formen von Näheempfindungen mit Angehörigen entwickeln.“*

Im Hinblick auf folgende Aspekte kommen wir hiermit unserer Verpflichtung nach, unsere Besuchsregelung entsprechend des Infektionsgeschehens und der aktuellen Impfquote hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung zu überprüfen:

- die geltenden Hygiene-, und Abstandsvorschriften und Vorgaben für die räumliche und strukturellen Voraussetzungen
- des Ergebnisses unserer allgemeinen Vulnerabilitätsbewertung unserer Bewohner\*innen
- der für den Großteil unserer Bewohner\*innen nicht umzusetzenden pädagogisch - didaktischen Ansatz zur Infektionsprävention.

Aus diesem Grunde passen wir die Regelungen auf Basis der Risikobewertung bis auf Weiteres wie folgt an:

- Wir bitten darum, jeden Besuch mit Angabe der Uhrzeit und Angabe der Örtlichkeit, wo der Besuch stattfinden soll (Besuchszimmer, Bewohnerzimmer, Garten, außerhalb der Einrichtung) anzumelden, damit wir Sie gegebenenfalls dorthin kontaktarm begleiten können.
- In unserem Fachbereich Gerontopsychiatrie, dem Haus 2, ist ein Besuch auf dem Bewohnerzimmer möglich, da es sich um Einzelzimmer handelt. Besucher für Bewohner der Pflegeoase bitten wir den Besuch im Besucherzimmer in der Einrichtung wahrzunehmen, da in der Pflegeoase der Kontakt zu anderen Bewohnern unter keinen Umständen vermieden werden

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	7 von 12



## BESUCHSKONZEPT COVID-19 HAUS DÄNISCHER WOHLD

GELTUNGSBEREICH  
PFLEGE

QMH Nr. A1-1

kann. Besucher für Bewohner im Haus 1 dürfen ihre Angehörigen gerne im Zimmer besuchen, wenn sie in einem Einzelzimmer wohnen. Handelt es sich um ein Doppelzimmer, können wir den Besuch auf dem Zimmer zum Schutze des anderen Bewohners nur gewähren, wenn sichergestellt werden kann, dass kein Kontakt stattfindet.

- Voraussetzungen für einen Besuch ist das Vorliegen eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses auf Covid 19
- Auch vollständig geimpfte, oder genesene Personen müssen seit dem 22.11.2021 bei jedem Besuch einen negativen Covid-19-Test vorweisen.
- Eigens durchgeführte Selbsttests können nicht akzeptiert werden.
- Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohner\*innen anzumelden; ohne telefonische Anmeldung oder durch eine Abstimmung per Mail darf die Einrichtung nicht betreten werden. Zu diesem Zweck wird in der Einrichtung bis auf weiteres fortlaufend ein Besuchsplan geführt.
- Die telefonische Anmeldung kann in der Zeit von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr unter der Rufnummer 04346/415 300 erfolgen. Dies gilt auch für Termine an den Wochenenden
- Geschenke an Bewohner\*innen sind bis auf weiteres auf Empfehlung der Aufsichtsbehörden nur im Original verpacktem Zustand gestattet. Ausgenommen davon sind Blumensträuße/Gestecke
- Wenn Bewohner auf Grund massiver Einschränkungen oder wegen eines schlechten Allgemeinzustandes nicht in der Lage sind das Haus zu verlassen, gibt es auch die Möglichkeit das Besuchszimmer in der Einrichtung zu nutzen. Darüber hinaus bieten wir die Möglichkeit, gemeinsam im weitläufigen, beschützten Garten unserer Einrichtung an der frischen Luft spazieren zu gehen oder einfach nur auf einer Bank zu verweilen.
- Sollte der Mindestabstand oder sonstige Hygiene- und/oder Besuchsregelungen nicht eingehalten werden können, kann der Besuch durch die Einrichtung vorzeitig beendet werden.
- Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen
- Die Bewohner\*innen und die Besucher\*innen werden von einem Mitarbeiter nach Möglichkeit zum Besuchsort begleitet. Unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und der Hygiene-, und Besuchsregelungen können sie dort für die Dauer des Besuches verweilen. Sollte der/die Bewohner\*in während des Besuchs aufstehen und die Situation verlassen wollen, ist diesem Wunsch nach Selbstbestimmung Rechnung zu tragen
- Besucher\*innen werden am Ende des Besuchs von einem Mitarbeiter wieder zurückbegleitet. Ein eigenständiges Verlassen der Einrichtung ohne Abmeldung ist nicht gestattet, da die Einrichtung zur zeitnahen Desinfektion aller Kontaktflächen verpflichtet ist.
- Bewohner\*innen können mit den Besucher\*innen die Einrichtung verlassen. Nach der Rückkehr ist bei den Bewohner\*innen ein Antigen-Test erforderlich. Das Verlassen sowie die Rückkehr sind der Einrichtung anzuzeigen. Kontakte mit Dritten und die Nutzung der Infrastruktur (beispielsweise Café, Restaurant, Bus) sollten im Sinne des Infektionsschutzes für unsere Bewohner\*innen nach eigenem Ermessen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Den Besucher\*innen wird die Nutzung der Corona Warn App empfohlen
- Es ist bis auf weiteres nicht gestattet, Bewohnerwäsche zum Zwecke der Reinigung durch Besucher\*innen mit nach Hause zu nehmen. Bewohnerwäsche wird derzeit ausschließlich in der Einrichtung gewaschen.

### 2.4 Zusammenfassung der Risikobewertung:

Unsere Bewohner\*innen gehören aufgrund ihrer Multimorbidität weiterhin zur unbedingt zu schützenden Personengruppe unserer Gesellschaft. Die Tatsache, dass ein Großteil unserer Bewohner\*innen darüber hinaus kognitiv nicht in der Lage sind, Hygiene-, und Abstandsregelungen einzuhalten, macht es uns so gut wie unmöglich, unter den bestehenden Vorgaben eine Besuchsregelung zu schaffen, die für alle Beteiligten zufriedenstellend wäre.

Trotz unser weiterhin bestehenden Befürchtungen, dass ein Einschleppen einer COVID – 19 Infektion für viele unserer Bewohner\*innen als auch unserer Mitarbeiter\*innen ggf. schlimmste Auswirkungen haben könnte, möchten wir uns der Öffnung der Einrichtung für Besucher\*innen mit Augenmaß

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	8 von 12





und unter Beachtung des regionalen Infektionsgeschehens nicht verschließen. Wir bitten an dieser Stelle auch um Verständnis für unsere Sorgen und Ängste als verantwortungsbewusste Leitung einer Pflegeeinrichtung, die in den letzten Monaten erleben musste, wie verheerend Covid-19 in vielen Einrichtungen gewütet hat und wie schnell man dafür an den „öffentlichen“ Pranger gestellt wurde.

Selbstverständlich werden wir unser Besuchskonzept entsprechend des aktuellen Infektionsgeschehens und der uns gemachten Auflagen zum Infektionsschutz hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung weiterhin regelmäßig überprüfen und anpassen.

### **3 Abweichungen von den Besuchsregelungen**

Von den Mindestvorgaben der „*aktuellen Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege*“ des Ministeriums für Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein sowie den Regelungen unseres Besuchskonzeptes „*soll in besonderen Einzelfällen (z.B. Sterbebegleitung, akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Jubiläum, Seelsorge oder Rechtsberatung) von den Regelungen abgewichen und ein Besuch ermöglicht werden.*“ *Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen dürfen die Einrichtung nicht betreten. Ausnahmsweise darf die Einrichtung betreten werden, wenn ein Härtefall (z.B. Sterbebegleitung) vorliegt.*“

„*Als Alternative zu einem Besuchsraum können Besuche auch im Bewohner\*innenzimmer unter Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen stattfinden; bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils für eine\*n Bewohner\*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in unter Wahrung der Diskretion/Privatheit sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben.*“

In Bezug auf unsere oben stehende Ausführungen regeln wir folgendes:

1. Abweichungen von den geltenden Besuchsregelungen (s. oben) sind nach individueller Risikobewertung und Abwägung des allgemeinen und individuellen Schutzbedürfnisses der/des Bewohners/Bewohnerin durch die Einrichtungsleitung möglich und sind mit dieser im Vorfeld abzustimmen.
2. Vor-, und nach dem Besuch ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
3. Bei Doppelbelegung des Bewohnerzimmers ist der Besuch im Zimmer grundsätzlich jeweils zeitgleich nur für eine/n Bewohner\*in gestattet und der Besuch ist im Einvernehmen mit dem/der jeweils anderen Bewohner\*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben. Es darf keinen direkten Kontakt zwischen dem Besucher und dem Zimmernachbarn bestehen. Für eine ausreichende Belüftung des Zimmers während des Besuchs ist zu sorgen.

### **4 Alternativen zur Kontaktaufnahme**

Zunächst einmal versuchen wir weiter über regelmäßige Mailings über die aktuelle Situation in der Einrichtung im Allgemeinen zu informieren. Selbstverständlich werden unsere Angehörigen darüber hinaus und wie bisher auch üblich, telefonisch informiert, sollte sich etwas am pflegerischen Zustand ihrer Bewohner verändern.

Der Kontakt über moderne Medien wie z.B. Videotelefonie über Whats App und Skype ist für unsere Bewohner\*innen aufgrund ihrer kognitiven Einschränkungen häufig leider nur bedingt möglich. Dennoch haben wir umgehend drei Smartphones angeschafft, um auch diese Kommunikationswege für unsere Angehörigen anbieten zu können. Hier ist es in der Regel aber wichtig, dass vor einer entsprechenden Kontaktaufnahme via Whats App oder Skype zunächst der momentane Gemütszustand der Bewohner\*innen eingeschätzt wird, da es sonst zur Überforderung, Verunsicherung bis hin zu Ängsten kommen kann. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, wenn bei einer guten Tagesform der Bewohner\*innen und dem Wunsch nach Kontaktaufnahme per Video durch den Angehörigen die

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	9 von 12



Videokonferenz durch unsere Mitarbeiter initiiert und unterstützt wird. So kann weitestgehend sichergestellt werden, dass eben keine Überforderung der Bewohner\*innen entsteht.

Über o.g. Mailings, insbesondere zu besonderen Feiertagen (z.B. Ostern, Pfingsten, Muttertag etc.), stellen wir unseren Angehörigen u.a. Bilder von unseren Bewohner\*innen zur Verfügung. Darüber hinaus stehen wir mit unseren Mitarbeiter\*innen der Pflege rund um die Uhr telefonisch für Fragen unserer Angehörigen zur Verfügung und versuchen, uns so viel Zeit wie möglich für diese Gespräche zu nehmen.

## **5 Ausblick**

Die Auswirkungen der COVID-Pandemie werden uns alle für unabsehbare Zeit vor Herausforderungen stellen, die von niemandem derzeit überblickt werden können. Wir haben und wir werden vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung und der daraus resultierenden politischen Entscheidungen alles in unserer Macht stehende tun, um den uns anvertrauten Bewohner\*innen und unseren Mitarbeiter\*innen weiterhin bestmöglichen Schutz und Fürsorge zukommen zu lassen. Und das schaffen wir weiterhin nicht ohne unsere Angehörigen, die uns mit Verständnis und einem verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Bewohner\*innen darin maßgeblich unterstützen!

Denn aus unserer Sicht gilt auch weiterhin in Verbindung mit der Covid – 19 Pandemie weiterhin der Grundsatz

*„Abstand ist heute ein Zeichen für Fürsorge“*

## **6 Links**

Abschließend finden Sie hier einen Auszug der wichtigsten gesetzlichen Regelungen und wissenschaftlichen Empfehlungen, welche als Basis für unsere Überlegungen zu diesem Konzept und unserer Risikobewertung zu berücksichtigten waren. Es handelt sich hierbei nur um einen Auszug der Regelungen, u.a. wurden arbeitsschutzrechtliche Vorgaben hier nicht aufgeführt. Sofern gewünscht, können wir Ihnen diese Unterlagen gerne per Mail zur Verfügung stellen. Einen Link zur jeweils aktuellsten Versionen der geltenden Regelungen des Landes Schleswig-Holstein und/oder des Landkreises Rendsburg Eckernförde finden Sie auf deren Homepages.

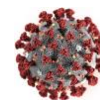
- *Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona – BekämpfVO) (letzte Aktualisierung 19.03.2022)*
- *Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2022*
- *RKI Empfehlungen zur Prävention und Management von COVID-19 in Alten und Pflegeeinrichtungen, letzte Aktualisierung 14.02.2022*
- *„Protection-Plan“ zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege nach dem SGB XI und Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 vom 27.03.2020 des Landes Schleswig-Holstein (letzte Aktualisierung 22.06.2021)*
- *KRINKO Empfehlungen zur Infektionsprävention im Rahmen der Pflege und Behandlung von Menschen mit übertragbaren Erkrankungen von 2015*

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	10 von 12



## Gemeinsam handeln, damit alle gesund bleiben

# Informationsblatt für Besucher\*innen



(Stand **19. 03. 2022**)

Zum Schutz Ihrer Angehörigen, engsten Bezugspersonen, unserer Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen bitten wir Sie herzlich, folgende **Hygiene-, und Besuchsregelungen** zu beachten:

1. Bitte sehen Sie von Besuchen ab, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen und/oder den Verlust von Geruchs-, und Geschmacksinn. Ein Besuch/Betreten der Einrichtung ist dann untersagt. Auch dann, wenn Sie an Covid-19 erkrankt sind oder der Verdacht besteht.
2. Bitte bringen sie den negativen Nachweis eines Covid 19 Tests mit zum Besuch oder lassen sie sich im angebotenen Zeitfenster vor Ort testen. Der Nachweis muss tagesaktuell sein, durchgeführte Selbsttests können nicht akzeptiert werden.  
Besucher\*innen, die eine hinreichende Immunisierung gegen COVID-19 (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO) nachweisen (Impfnachweis (Impfpass) oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummern 3 und 5 SchAusnahmV), dürfen die Einrichtung ebenfalls nicht ohne vorliegendes negatives Testergebnis betreten.
3. Melden Sie Ihren Besuch bitte im Vorfeld telefonisch oder per Mail an. Bei der Anmeldung geben Sie bitte an, wenn Sie nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Maske zu tragen. Der Besuch sollte maximal eine Stunde andauern.
4. Bei Betreten und Verlassen der Einrichtung führen Sie bitte eine Händedesinfektion durch. Bitte beachten Sie dazu die separate Anweisung zur Durchführung einer Händedesinfektion am Ende, die Bestandteil der Hygieneunterweisung ist.
5. Angaben zur Erfassung der Kontaktdaten entfallen.
6. Bitte tragen Sie während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung und auf dem Gelände eine FFP 2 Maske, diese erhalten sie von uns. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z.B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z.B. Demenz) nicht möglich sein, müssen Sie das bereits bei der Anmeldung (nach Nr. 3) angeben. Werden diese Gründe bei der Anmeldung nicht angegeben, darf die Einrichtung den Besuch an diesem Tag verweigern und kann auf eine neue Terminvereinbarung bestehen. Die Masken werden Ihnen von der Einrichtung zur Verfügung gestellt, das Tragen von eigens mitgebrachten Mund-Nasen-Masken ist untersagt.
7. Bitte halten Sie immer den Mindest-Abstand von 1,50 m zu allen Personen ein. Sofern die Hygieneregeln mindestens vom Besucher eingehalten werden können (Tragen von FFP2 Maske UND Händedesinfektion) ist Körperkontakt erlaubt. Dennoch bitten wir diesen auf ein Minimum zu beschränken.
8. Bitte halten Sie Husten-, und Niesetikette ein – niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Einmaltaschentuch (werden von der Einrichtung zur Verfügung gestellt)
9. Fassen Sie sich nach Möglichkeit nicht ins Gesicht
10. Bitte melden Sie sich vor und am Ende des Besuches sowie vor und nach Verlassen der Einrichtung mit dem Bewohner bei der Verwaltung an bzw. der/der Sie begleitenden Mitarbeiter\*in ab, damit wir die erforderlichen Hygienemaßnahmen umsetzen können (u.a. Desinfektion der Kontaktflächen).
11. Bitte bringen Sie nur originalverpackte Geschenke mit. Ausnahme: Blumengestecke und Sträuße
12. Bitte nehmen Sie keine Bewohnerwäsche mit nach Hause

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	11 von 12



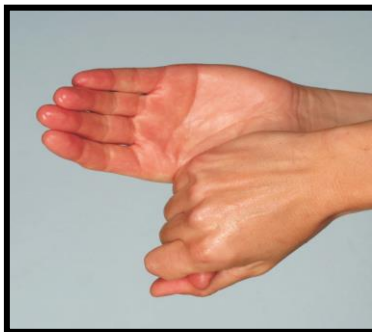
13. Bitte folgen Sie den Hinweisen des Personals
14. Bitte beachten Sie die Aushänge in unserer Einrichtung i.V.m. den bestehenden Verhalten-, und Hygieneregulungen.
15. Wir empfehlen Ihnen die Nutzung der Corona Warn App

**Hiermit bestätige ich, dass ich die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen verstanden habe und beachten werde.**

Osdorf, den .....

.....  
Unterschrift Besucher/in

### **Durchführung der hygienischen Händedesinfektion**



- 1. Halten sie die trockene Hand bitte unter den Spender, und drücken 2x auf den Hebel**
- 2. Die Hände müssen nass werden**
- 3. Daumen, Fingerkuppen und Nagelfalz nicht vergessen**
- 4. 30 Sekunden Einwirkzeit**

Freigabe EL.	Freigabe GF	Ersteller	Änderung	Überprüfung	Seite
19.11.2020	19.11.2020	18.11/2020 ZQM	22.03..2022 /QMB	22.04. 2022/EL	12 von 12